

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 3. Dezember 2024**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer mit Wirkung ab 1. Juli 2025.

Die Freie Hansestadt Bremen befindet sich in einer extrem schwierigen Haushaltslage. Eine Hauptaufgabe der bremischen Steuer- und Abgabepolitik ist es, die finanzielle Ausstattung der öffentlichen Haushalte sicherzustellen. Dazu müssen (auch) die Steuereinnahmen versteigert und verbessert werden.

Allerdings stehen dem Land Bremen angesichts der grundgesetzlich vorgegebenen, bundesstaatlichen Kompetenzordnung zum Erlass steuer- und abgabenrechtlicher Regelungen nur begrenzte Spielräume zur Verfügung.

Ein dem Land Bremen zur Verfügung stehende Möglichkeit ist die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer, gemäß Artikel 105 Abs. 2a Satz 2 GG.

Bremen hat von dieser Möglichkeit zuletzt 2014 Gebrauch gemacht und den Steuersatz von 4,5 % auf 5 % angehoben.

Auch bei einer Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte auf einen Steuersatz von 5,5 % befindet sich das Land Bremen weiter unter dem bundesdurchschnittlichen Steuersatz von derzeit 5,53 %. Den niedrigsten Steuersatz im Bundesgebiet hat aktuell Bayern mit 3,5 %. Den höchsten Steuersatz haben Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Schleswig-Holstein mit 6,5 %. Gerade im Vergleich zu den übrigen Ländern im nordwestlichen Bundesgebiet wäre die Grunderwerbsteuerbelastung im Land Bremen auch nach einer Erhöhung des Steuersatzes auf 5,5 % eher gering (Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein 6,5 %, Mecklenburg-Vorpommern 6,0 %, Hamburg 5,5 %, Niedersachsen 5,0 %).

Bremen sollte vor diesem Hintergrund den Grunderwerbsteuersatz ab dem 1. Juli 2024 auf die Höhe von 5,5 % anheben.

Diese Anhebung des Grunderwerbsteuersatzes wird voraussichtlich zu einem jährlichen Steuermehraufkommen von ca. 10 Mio. € führen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer in 1. Lesung in der Dezember-Bürgerschaftssitzung und in 2. Lesung in der darauf folgenden Januar-Bürgerschaftssitzung.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetz + Begründung Grunderwerbssteuer

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 574), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Steuersatz für die Grunderwerbsteuer

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die sich auf in der Freien Hansestadt Bremen belegene Grundstücke beziehen, beträgt 5,5 vom Hundert.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anwendungsbereich

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Juli 2025 verwirklicht werden. Auf Erwerbsvorgänge, die vor dem 1. Juli 2025 verwirklicht werden, ist der Steuersatz nach § 1 in der bis zum 30. Juni 2025 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Bremen, den XX

Der Senat

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Eine Hauptaufgabe der bremischen Steuer- und Abgabenpolitik ist es, die finanzielle Ausstattung der öffentlichen Haushalte sicherzustellen. Dazu müssen (auch) die Steuereinnahmen verstetigt und verbessert werden.

Allerdings stehen dem Land Bremen angesichts der grundgesetzlich vorgegebenen, bundesstaatlichen Kompetenzordnung zum Erlass steuer- und abgabenrechtlicher Regelungen nur begrenzte Spielräume zur Verfügung.

Ein dem Land Bremen zur Verfügung stehende Möglichkeit ist die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer gemäß Artikel 105 Abs. 2a Satz 2 GG.

Bremen hat von dieser Möglichkeit zuletzt 2014 Gebrauch gemacht und den Steuersatz von 4,5 % auf 5 % angehoben.

Auch bei einer Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte auf einen Steuersatz von 5,5 % befindet sich das Land Bremen weiter unter dem bundesdurchschnittlichen Steuersatz von derzeit 5,53 %. Den niedrigsten Steuersatz im Bundesgebiet hat aktuell Bayern mit 3,5 %. Den höchsten Steuersatz haben Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Schleswig-Holstein mit 6,5 %. Gerade im Vergleich zu den übrigen Ländern im nordwestlichen Bundesgebiet wäre die Grunderwerbsteuerbelastung im Land Bremen auch nach einer Erhöhung des Steuersatzes auf 5,5 % eher gering (Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein 6,5 %, Mecklenburg-Vorpommern 6,0 %, Hamburg 5,5 %, Niedersachsen 5,0 %).

Bremen sollte vor diesem Hintergrund den Grunderwerbsteuersatz ab dem 1. Juli 2025 auf die Höhe von 5,5 % anheben.

Diese Anhebung des Grunderwerbsteuersatzes wird voraussichtlich zu einem jährlichen Steuer Mehraufkommen von ca. 10 Mio. € führen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu 1.

Die Vorschrift bestimmt abweichend von dem seit 1. Januar 2014 geltenden landeseigenen Steuersatz von 5 % nunmehr einen landeseigenen Steuersatz von 5,5 % ab 1. Juli 2025 für alle Erwerbsvorgänge, die sich auf Grundstücke beziehen, die in Bremen liegen.

Zu 2.

Für den Anwendungsbereich des Gesetzes wird entsprechend § 23 des Grunderwerbsteuergesetzes auf die Verwirklichung des Erwerbsvorgangs nach einem bestimmten Stichtag abgestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift dient dem Inkrafttreten des Gesetzes.